

Bezirksgericht Winterthur

Kollegialgericht in Zivilsachen



Geschäfts-Nr. CG250024-K/U/us

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. Ch. Vogel als Vorsitzender, Bezirksrichter
lic. iur. O. Slavik, Bezirksrichter Dr. iur. M. Vischer, LL.M., sowie Ge-
richtsschreiberin MLaw S. Meyer

Urteil vom 23. Juni 2026

in Sachen

A._____ AG,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. HSG X._____,

gegen

B._____,
Beklagter

betreffend **Forderung**

Rechtsbegehren:

(act. 1 S. 2)

- "1. Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von EUR 36'968.45, zuzüglich 5% Zins seit dem 20.01.2022, zu bezahlen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge inkl. Mehrwertsteuer zu lasten des Beklagten."

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

Mit Eingabe vom 27. August 2025 machte die Klägerin die vorliegende Klage samt Beilagen am hiesigen Gericht anhängig (act. 1–4/2-15). Mit Verfügung vom 2. September 2025 wurde der Klägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses und dem Beklagten Frist zur Einreichung der schriftlichen Klageantwort angesetzt (act. 5). Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht geleistet (act. 7) und die Klageantwort ging innert Frist ein (act. 8–9/1-3). Mit Verfügung vom 11. November 2025 wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (act. 10), in deren Folge die Replik fristgemäss erstattet wurde (act. 12–13/16-51). Mit Verfügung vom 9. Februar 2026 wurde Frist zur Erstattung der schriftlichen Duplik angesetzt (act. 14). Eine solche ging – trotz Kenntnis des Beklagten vom Verfahren – nicht ein. Mit Verfügung vom 12. Mai 2026 wurde den Parteien Frist angesetzt, um sich zum Verzicht auf die Durchführung einer Hauptverhandlung zu äussern (act. 16). Die Parteien liessen sich nicht vernehmen, sodass androhungsgemäss Verzicht auf die Durchführung einer Hauptverhandlung angenommen wurde (vgl. act. 16). Das Verfahren ist spruchreif, weshalb ein Entscheid zu ergehen hat (Art. 236 Abs. 1 ZPO).

II. Sachverhaltsübersicht

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten eine Forderung von EUR 36'968.45 zzgl. Zins aus einer Schuldübernahme des Beklagten zu Gunsten der C._____ AG gegenüber der D._____ AG geltend, welche ihrerseits mittels Zessionsvertrags von der D._____ AG auf die Klägerin – die A._____ AG – übergegangen sei.

III. Prozessuales

1. Zuständigkeit und Verfahrensart

Der Streitwert wurde auf umgerechnet CHF 34'865.68 beziffert (act. 1 S. 3 oben), was seitens des Beklagten unbestritten blieb (vgl. act. 8). Auch die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Kollegialgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Winterthur ist unbestrittenermassen gegeben (act. 1 S. 2 f.; vgl. act. 8; Art. 31 ZPO; Art. 219 ZPO in Verbindung mit § 19 GOG ZH).

2. Prozessvoraussetzungen

Die Klagebewilligung ist auf den 20. Mai 2025 datiert (act. 3). Die Klage wurde somit – unter Berücksichtigung des Fristenstillstands – rechtzeitig eingereicht (Art. 209 Abs. 3 ZPO). Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erweisen sich als erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass (Art. 59 in Verbindung mit Art. 60 ZPO).

IV. Wesentliche Parteistandpunkte

1. Unbestrittener Sachverhalt

Der Beklagte ist Mitglied des Verwaltungsrats der C._____ AG mit Einzelzeichnungsberechtigung (act. 1 S. 3; act. 4/5). Die C._____ AG und die D._____ AG arbeiteten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zusammen an mehreren Projekten (act. 1 S. 3; act. 12 N 3). Im Zusammenhang mit Bauprojekten in E._____ [Stadt in Deutschland] schlossen die C._____ AG und die D._____ AG eine "Vereinbarung zur Kostenteilung" vom 12. bzw. 13. September 2021, in welcher sich erstere dazu verpflichtete, 33 % der bis zum 12. September 2021 angefallenen Vorlaufkosten der gemeinsamen Projekte in E._____ zu übernehmen (act. 1 S. 3; act. 12 N 3).

Unbestritten ist sodann, dass die Forderung seitens der D._____ AG auf die Klägerin, die A._____ AG, via Zessionsvertrag vom 21. Mai 2024 überging (act. 1 S. 4; act. 4/15). Eine Zahlung seitens des Beklagten ging bis dato nicht ein (act. 1 S. 4). Der Beklagte beteuerte schliesslich seinen Zahlungswillen in diversen Mails (act. 1 S. 3 ff.; act. 4/11–14).

2. Standpunkt der Klägerin

Die Klägerin stützt ihre Forderung sowohl auf die Vereinbarung zur Übernahme der offenen Ausstände der C._____ AG durch B._____ vom 5. Oktober 2021 (act. 4/9) als auch auf die Vereinbarung zur Kostenteilung vom 12./13. September 2021 (act. 4/8). Mit ersterer Vereinbarung habe sich der Beklagte verpflichtet, die Schuld der C._____ AG in Höhe von EUR 36'968.45 gegenüber der D._____ AG zu übernehmen.

3. Standpunkt des Beklagten

Der Beklagte bestreitet die formelle und inhaltliche Gültigkeit der Vereinbarung zur Übernahme der offenen Ausstände durch die Privatperson B._____ (act. 4/9; act. 8 S. 3 f.) und wendet sich gegen den Bestand und die Höhe der in der Vereinbarung zur Kostenteilung aufgeführten (Haupt-)Positionen (act. 4/8; act. 8 S. 5 f.). Schliesslich sei die Forderung bereits durch das Bezirksgericht Zürich in seinem Entscheid vom 23. Oktober 2024 abgewiesen worden (act. 8 S. 5 f.).

V. Rechtliches und Würdigung

1. **Vereinbarung zur Übernahme der offenen Ausstände der C._____ AG durch die Privatperson B._____**

1.1 Der Beklagte stellt sich vorliegend auf den Standpunkt, die Vereinbarung zur Übernahme der offenen Ausstände der C._____ AG durch die Privatperson B._____ vom 5. Oktober 2021 (act. 4/9) leide an formellen und inhaltlichen Mängeln. Einerseits habe er diese nicht unterzeichnet, andererseits sei die Vereinbarung zufolge von Willensmängeln – Übervorteilung und Furchterregung – ungültig (act. 8 S. 3 f.).

1.2 Ein Formmangel liegt vor, wenn ein Rechtsgeschäft nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abgeschlossen wird. Neben solchen Formmängeln und inhaltlichen Mängeln können auch "Mängel des Vertragsabschlusses" – sog. Willensmängel – zur Folge haben, dass der Vertragskonsens die gewünschten Wirkungen nicht entfaltet (KOLLER, OR AT Band I, Rz. 14.01). Ein Willensmangel liegt vor,

wenn der Wille einer Partei mangelhaft gebildet (Motivirrtum) oder mangelhaft erklärt (Erklärungsirrtum) wurde, sei dies aufgrund eines Irrtums ohne Zutun der anderen Partei, sei dies durch absichtliche Täuschung oder durch Furchterregung/Drohung (HUGUENIN, Obligationenrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Rz. 464). Voraussetzung für die Anwendung von Art. 23 ff. OR ist das formgültige Zustandekommen eines Vertrags. Erst in einem zweiten Schritt stellt sich die Frage nach der Anfechtbarkeit des gültig zustande gekommenen Vertrags (vgl. BGE 129 III 320 E. 6.2.; vgl. BGer Urteil vom 13. September 2011, 4A_340/2011, E. 3.1).

1.3 Beweislastverteilung

Gemäss der allgemeinen Regel von Art. 8 ZGB trägt diejenige Partei die Beweislast für eine behauptete Tatsache, die aus ihr Rechte ableitet. Da sich der Beklagte vorliegend auf den Standpunkt stellt, dass er die Vereinbarung vom 5. Oktober 2021 nicht unterzeichnet habe bzw. seine Unterschrift gefälscht worden sowie dass die Vereinbarung wegen Willensmängeln ungültig sei – mithin *rechtshindernde* Tatsachen vorbringt (vgl. BSK ZGB-LARDELLI/VETTER, Art. 8 N 61) – trifft ihn die Beweislast für das Vorliegen dieser behaupteten Umstände.

1.4 Verfahrensmaximen und Beweisregeln

1.4.1 Der vorliegende Sachverhalt ist im ordentlichen Verfahren zu beurteilen, wonach das Gericht den Sachverhalt nicht von Amtes wegen festzustellen hat. Es kommt vielmehr die Verhandlungsmaxime nach Art. 55 Abs. 1 ZPO zur Anwendung.

1.4.2. Im Rahmen der Verhandlungsmaxime haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen (Behauptungs- und Substantiierungslast) und die entsprechenden Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Die Behauptungslast trägt grundsätzlich diejenige Partei, welche gemäss Art. 8 ZGB die Beweislast trägt, also jene Partei, welche aus den behaupteten Tatsachen für sich ein Recht ableitet (BGE 132 III 186 E. 4). Gegenstück zur Behauptung ist die Bestreitung. Aufgrund der kontradiktorischen Ausgestaltung des Zivilprozesses muss die Gegenseite die behaupteten Tatbestandselemente bestreiten,

andernfalls die Tatsache als anerkannt gilt (Schulthess Kommentar ZPO-SUTTER-SOMM/SCHRANK, Art. 55 N 22). Die nicht behauptungsbelastete Partei trägt somit die Bestreitungslast. Je detaillierter die Behauptungen sind, desto höher sind die Anforderungen an die Bestreitungen (BGer Urteil vom 22. Januar 2018, 4A_281/2017, E. 4.3). Der Grad der Substantiierung einer Behauptung beeinflusst den erforderlichen Grad an die Substantiierung einer Bestreitung; je detaillierter einzelne Tatsachen eines gesamten Sachverhalts behauptet werden, desto konkreter muss die Gegenpartei erklären, welche dieser einzelnen Tatsachen sie bestreitet (BGer Urteil vom 30. April 2018, 4A_443/2017, E. 4.1).

1.4.3 Die Tatsachen, die unter die das Begehren stützende Normen zu subsumieren sind, sind in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen zu behaupten. Ein solchermassen vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt (BGer Urteil vom 7. April 2010, 4A_210/2009, E. 3.2). Bestreitet der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei, greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann (BGE 144 III 519 E. 5.2).

1.5 Parteivorbringen im Einzelnen

1.5.1 Der Beklagte macht geltend, die Vereinbarung vom 5. Oktober 2021 sei wegen Vorliegen von Willensmängeln, Furchterregung sowie Übervorteilung, ungültig. Da er dringend CHF 12'000.– für das Projekt F._____ benötigt habe und die Klägerin (recte: G._____ AG; vgl. act. 8 S. 2 oben sowie act. 12 N 14) die Übernahme einer fremden Schuld als Bedingung für die Auszahlung dieses Betrags gefordert habe, sei die Vereinbarung "unter dem Zwang einer Erpressung" und unter "Ausbeutung" des Beklagten zustande gekommen (act. 8 S. 2 ff.). Zudem bestreitet der Beklagte, die Unterschrift auf der Vereinbarung vom 5. Oktober 2021 (act. 4/9) geleistet zu haben, sodass ein schriftvergleichendes Gutachten einzuholen sei (act. 8 S. 4).

1.5.2 Die Klägerin hält demgegenüber fest, es treffe zu, dass die G._____ AG, eine mit der Klägerin verbundene Gesellschaft, die Gewährung eines Darlehens an die C._____ AG in der Höhe von CHF 12'000.– an die Bedingung geknüpft habe, dass der Beklagte die offenen Ausstände seiner Gesellschaft persönlich übernehme. Es habe jedoch weder eine Erpressung stattgefunden noch sei der D._____ ein übermässiger Vorteil zugekommen. Der Beklagte habe dem Vertragsschluss bereitwillig zugestimmt, um das in Aussicht gestellte Darlehen zu erhalten. Indem der Beklagte einerseits behaupte, zur Unterschrift gedrängt worden zu sein, andererseits eine angeblich gefälschte Unterschrift rüge, widerspreche er sich selbst (act. 12 N 14 und 17).

1.6 Würdigung

1.6.1 Der Beklagte stellt sich einerseits auf den Standpunkt, er sei zur Unterzeichnung der Schuldübernahme gedrängt worden – mithin liege ein Willensmangel in Form einer Drohung sowie einer Übervorteilung vor – (vgl. act. 8 S. 3 f.), andererseits rügt er eine gefälschte Unterschrift. Damit widerspricht er sich selbst; entweder wurde der Beklagte zur Unterzeichnung gedrängt *oder* er hat die Schuldübernahme gar nicht unterschrieben. Folglich fehlt es bereits an *schlüssigen* Behauptungen hinsichtlich der geltend gemachten (rechtshindernden) Tatsachen, womit sich auch eine Beweisabnahme – namentlich die beantragte Einholung eines Schriftgutachtens – erübrigt. Ohnehin lassen sich aus den beklagtischen Ausführungen keinerlei Umstände erkennen, die auf einen Willensmangel schliessen liessen. Jedenfalls stellt das blosses Verlangen einer Sicherheit zur Gewährung eines Darlehens keinen Willensmangel begründenden Umstand dar. Andere Willensmängel begründende Umstände sind ebenfalls nicht ersichtlich. Schliesslich blieben sämtliche Behauptungen der Klägerin in der Replik mangels Einreichung einer Duplik gänzlich unbestritten, womit der Beklagte seiner über die Behauptungslast hinausgehenden Substantiierungslast ohnehin nicht nachzukommen vermag.

Folglich ist vollumfänglich auf die klägerische Sachdarstellung, wonach der Beklagte der Vereinbarung vom 5. Oktober 2021 zustimmte und diese auch unterzeichnete, um das ihm in Aussicht gestellte Darlehen zu erhalten (vgl. act. 12 N 14), abzustellen. Diese steht im Übrigen auch im Einklang mit den – unbestritten geblie-

benen – zahlreichen im Recht liegenden Mails des Beklagten, in welchen dieser mehrfach auf seine Zahlungswilligkeit gegenüber der Klägerin hingewiesen hat (vgl. act. 4/11-14; vgl. insb. act. 4/12: "Gerne bestätige ich Ihnen den Zeithorizont der Zahlungen wie folgt. Erste Auszahlung der 12.000 CHF plus Zinsen Privatdarlehen um den 15. Februar – 18. Februar. Die restliche Summe für C._____ kommt dann Ende Februar mit der zweiten Zahlung.").

1.6.2 Der Vollständigkeit halber sei Folgendes zu ergänzen: Selbst wenn sich die Behauptungen des Beklagten als schlüssig und widerspruchsfrei erweisen würden und er seiner qualifizierten Substantiierungslast im Rahmen einer Duplik nachgekommen wäre, wäre eine Anfechtung aufgrund von Willensmängeln infolge Ablaufs der einjährigen Verwirkungsfrist gemäss Art. 21 Abs. 2 bzw. Art. 31 Abs. 2 OR ausgeschlossen.

1.7 Dem Gesagten zufolge ist festzuhalten, dass von einer formell und inhaltlich gültigen Vereinbarung vom 5. Oktober 2021 (act. 4/9; "Vereinbarung zur Übernahme der offenen Ausstände der C._____ AG durch die Privatperson B._____") auszugehen ist, in welcher sich der Beklagte zur Übernahme der offenen Ausstände der C._____ AG verpflichtete.

2. Vereinbarung zur Kostenteilung

2.1 Der Beklagte wendet sich sodann gegen den Bestand und die Höhe der im Anhang der Vereinbarung zur Kostenteilung vom 12./13. September 2021 (act. 4/8) aufgeführten (Haupt-)Positionen (act. 8 S. 5 f.). Dem Beklagten obliegt wiederum die Beweislast für die von ihm geltend gemachten Umstände hinsichtlich des Bestands und der Höhe der in der Vereinbarung zur Kostenteilung angehängten Aufstellung. Betreffend die Verfahrensmaximen und Beweisregeln ist auf obige Ausführungen zu verweisen (E. V. 1.4).

2.2 Parteivorbringen im Einzelnen

2.2.1 Der Beklagte macht geltend, dass die in der zwischen der C._____ AG und der D._____ AG geschlossenen Vereinbarung zur Kostenteilung angehängte Aufstellung "Vorlaufkosten E._____" (act. 4/8 S. 3) nicht Bestandteil der Vereinbarung vom 12. September 2021 (act. 4/8 S. 1 f.) sei. Diese Aufstellung sei nachträglich erstellt worden, enthalte weder Paraphen noch Unterschriften und sei damit unilateral erstellt und unverbindlich (act. 8 S. 5 oben). Zudem seien die beiden in dieser Aufstellung genannten Hauptpositionen – "Dr. H._____ Honorar" und "Steuerprüfung" – überhöht und nicht geschuldet. Schliesslich sei die Forderung bereits durch das Bezirksgericht Zürich in einem Rechtsöffnungsverfahren mit Beschluss vom 23. Oktober 2024 abgewiesen worden (act. 8 S. 5 f.).

2.2.2 Die Klägerin hält dem in ihrer Replik entgegen, mit Unterzeichnung der Vereinbarung zur Kostenteilung sei die zwischen den Parteien vereinbarte Kostenaufteilung im Gesellschafterverhältnis verschriftlicht worden (act. 12 N 24). Im Einzelnen sei die D._____ AG – entgegen des Verteilschlüssels – aufgrund von Liquiditätsengpässen der C._____ AG für die Vorlaufkosten zunächst alleine aufgekommen. Die D._____ AG habe der C._____ AG per Mail mitgeteilt, dass die von der D._____ geleisteten Vorlaufkosten rund EUR 100'000.00 betragen hätten, sodass diese der C._____ die Vereinbarung zur Kostenteilung – noch ohne Aufstellung –, worin der Verteilschlüssel verschriftlicht worden sei, zur Unterzeichnung zugestellt hätte. In der Folge habe der Beklagte die Vereinbarung am 12. September 2021 unterzeichnet und per Mail der D._____ zugestellt. Die detaillierte Zusammenstellung der Vorlaufkosten sei dem Beklagten rund zwei Wochen nach der Unterzeichnung der Vereinbarung, am 27. September 2021, zugestellt worden (act. 12 N 5 f.). Damit seien dem Beklagten auch bei der Unterzeichnung der Schuldübernahme am 5. Oktober 2021 (act. 4/9) der genaue Betrag und die Zusammensetzung der Forderung bekannt gewesen (act. 12 N 24).

Der Bestand und die Höhe der einzelnen Positionen in der Aufstellung der Vorlaufkosten könnten allesamt lückenlos belegt werden (act. 12 N 7). Bei der (vom Beklagten bestrittenen) Position "Steuerprüfung" in der Aufstellung vom 27. September 2021 handle es sich um eine Anzahlung an die I._____ LTD für die Prüfung und Begleitung des Due Diligence Prozesses am Projekt in E._____ an der J._____ -

strasse. Betreffend die Position "Dr. H._____" wird geltend gemacht, Dr. H._____ sei von den Gesellschaftern im Zusammenhang mit der Prüfung und Beschaffung von Vertragsunterlagen für den Kauf einer Projektgesellschaft für die zwei Entwicklungsprojekte in E._____ beigezogen worden (act. 12 N 26 f.).

Da im Rechtsöffnungsverfahren der materielle Bestand einer Forderung nicht geprüft werde, liessen sich aus der Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens durch das Bezirksgericht Zürich keine Schlüsse über den materiellen Bestand der vorliegenden Forderung ziehen (act. 12 N 29).

2.3 Würdigung

Zunächst ist festzuhalten, dass sämtliche Ausführungen der Klägerin in der Replik unbestritten geblieben sind. Die Klägerin legt substantiiert und schlüssig dar, wie die Vereinbarung vom 12./13. September 2021 betreffend die Kostenteilung geschlossen wurde und dass die erst nachträglich angehängte Auflistung der einzelnen Vorlaufkosten ("Aufstellung Vorlaufkosten E._____") Bestandteil dieser Vereinbarung wurde. Die diesbezüglichen Tatsachenbehauptungen hinsichtlich des *Bestands* der Vereinbarung vom 12./13. September 2021 decken sich auch mit den im Recht liegenden Urkunden (vgl. insbesondere die Mailkorrespondenz zwischen der C._____ AG und der D._____ AG hinsichtlich der Vereinbarung zur Kostenteilung / aufgelaufene Kosten; act. 13/29 und 13/31).

Das Gesagte gilt sodann auch für die *Höhe* der einzelnen Positionen in der Auflistung der Vorlaufkosten: Die Klägerin legt in ihrer Replik die beiden vom Beklagten bestrittenen Positionen – sowie sämtliche weiteren aufgelisteten Positionen (vgl. act. 12 N 7 samt dazugehörige Belege) – substantiiert und schlüssig dar und belegt diese mit entsprechenden Urkunden (vgl. act. 13/16-20, act. 13/34-35 zur Position "Steuerprüfung" sowie act. 13/21-23, act. 13/33, act. 13/50-51 zur Position "Dr. H._____").

Mangels Bestreitung des Beklagten ist vollumfänglich auf das geltend gemachte Tatsachenfundament der Klägerin abzustellen: Erstellt ist damit, dass die C._____ AG und die D._____ AG eine Vereinbarung schlossen, wonach sich die C._____

zur Rückzahlung von 33 % der bereits beglichenen Vorlaufkosten gemäss "beiliegender Aufstellung" – in concreto: EUR 36'968.45 (von EUR 112'025.60 Gesamtkosten) – verpflichtete (act. 4/8 S. 3). Im Übrigen wurden die in der Aufstellung genannten Vorlaufkosten von der Klägerin ebenfalls im Einzelnen substantiiert dargelegt sowie mit Urkunden belegt (vgl. act. 12 N 7; act. 13/16-20; act. 13/33-44) und gelten – mangels Bestreitung – in gänzlichem Umfang von EUR 36'968.45 als anerkannt.

Sowohl der Bestand als auch die Höhe der geltend gemachten Forderung sind damit unbestritten geblieben und erweisen sich aufgrund der im Recht liegenden Urkunden als ausgewiesen.

Daran nichts zu ändern vermag indes auch der Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 23. Oktober 2024, zumal im Rechtsöffnungsverfahren der materielle Bestand einer Forderung nicht geprüft wird. Ein bereits rechtskräftiger Entscheid im Sinne einer abgeurteilten Sache gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO liegt damit nicht vor.

2.4 Demzufolge ist festzuhalten, dass sich die C._____ AG mit der Vereinbarung zur Kostenteilung vom 12. bzw. 13. September 2021 zur Rückzahlung von EUR 36'968.45 verpflichtete.

3. Zession an die A._____ AG und Verzugszins

3.1 Aufgrund der gültigen Schuldübernahme vom 5. Oktober 2021 ging die Schuld in Höhe von EUR 36'968.45 von der C._____ AG auf den Beklagten als Privatperson über. Auf Seiten der Gläubigerin wurde diese Forderung (unbestrittenermassen) von der D._____ AG an die Klägerin zediert (vgl. act. 4/15). Ebenfalls unbestritten blieb die Zinsforderung (vgl. auch die Gewährung der Zahlungsfrist bis 19. Januar 2022 in act. 4/10).

3.2 Der Betrag ist – wie beantragt – in Euro zuzusprechen (vgl. BGE 134 III 151 E. 2.4). Der Beklagte ist daher zu verpflichten, der Klägerin EUR 36'968.45 zzgl. 5 % Zins seit dem 20. Januar 2022 zu entrichten.

VI. Gesamtfazit

Die Klage ist vollumfänglich gutzuheissen. Der Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin EUR 36'968.45 zzgl. 5 % Zins seit dem 20. Januar 2022 zu bezahlen.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Ausgangsgemäss wird der Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgehend von einem Streitwert von umgerechnet CHF 34'865.68 (vgl. act. 1 S. 2 f.) beträgt die ordentliche Gerichtsgebühr rund CHF 4'300.– (§ 4 Abs. 1 GebV OG), welche dem Beklagten aufzuerlegen ist. Zudem sind ihm die zur Hauptsache geschlagenen Kosten des Schlichtungsverfahrens (vgl. Art. 207 Abs. 2 ZPO) in Höhe von CHF 525.– definitiv aufzuerlegen.

Der Klägerin ist zudem für die Erarbeitung der Replik als zusätzliche Rechtsschrift eine um die Hälfte erhöhte Parteientschädigung von rund CHF 9'000.– (inkl. MwSt., § 11 Abs. 2 AnwGebV OG) zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin EUR 36'968.45 zzgl. 5 % Zins seit dem 20. Januar 2022 zu bezahlen.
2. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 4'300.– festgesetzt.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens des Friedensrichteramts Winterthur betragen CHF 525.–.

3. Die Entscheidgebühr wird dem Beklagten auferlegt und von diesem eingefordert. Der von der Klägerin geleistete Kostenvorschuss wird dieser vollumfänglich zurückerstattet.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden dem Beklagten definitiv auferlegt und der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin diese Kosten zu ersetzen.

4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 9'000.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
6. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind im Doppel und mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.
7. Wird nur die Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung in diesem Entscheid angefochten, kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, **Beschwerde** erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind im Doppel und mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Winterthur, 23. Juni 2026

BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR
Kollegialgericht in Zivilsachen

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Ch. Vogel

MLaw S. Meyer